## **Stadt Bad Mergentheim**

# Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Bad Mergentheim

## Vom 26. Mai 1994

- 1. Änderung durch Satzung vom 19. Dezember 2000, (§§ 2, 4 und Anlage), in Kraft seit 01.01.2001
- 2. Änderung durch Satzung vom 29. Januar 2004 (§§ 4, 7, 8 und Anlage) in Kraft seit 01.02.2004
- 3. Änderung durch Satzung vom 26. Januar 2006 (§ 4 und Anlage) in Kraft seit 01.04.2006
- 4. Änderung durch Satzung vom 24. Mai 2012 (§§ 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11 und Anlage) in Kraft seit 01.09.2012

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 26. Mai 1994 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Mergentheim.
- (2) Sie steht jedermann zur Benutzung offen.
- (3) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

#### § 2 Anmeldung / Benutzerausweis

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Dieser Benutzerausweis ist zu jeder Ausleihe und Rückgabe von Medien mitzubringen.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen amtlich bestätigten gültigen Ausweises mit Lichtbild, z.B. Pass, in Verbindung mit einer amtlichen Meldebestätigung an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die Angaben der Tätigkeit bzw. des Berufes, des Geschlechts sowie der Staatsangehörigkeit sind freiwillig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungs- und Gebührenordnung an und erteilt damit seine Einwilligung, die Angaben zu seiner Person elektronisch zu speichern.
- (3) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbücherei folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, bei Minderjährigen die Adresse der/des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB), § 5 LDSG Baden-Württemberg).

- (4) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 6 Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigen vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren. Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall kann durch die Stadtbücherei ein Ersatz-Benutzerausweis ausgestellt werden; er ist kostenpflichtig. Die Ausleihe von Medien erfolgt nur an Inhaber des ausgestellten Benutzerausweises. Kinder- und Jugendbenutzerausweise sind nicht übertragbar. Der Erziehungsberechtigte kann altersgerechte Kinder- und Jugendmedien durch Vorlage des Kinder- oder Jugendbenutzerausweises ausleihen.
- (5) Personen, die in einem Haushalt leben, können einen Familienausweis beantragen. Dafür ist der Nachweis einer gemeinsamen Wohnanschrift erforderlich.
- (6) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres vertretungsberechtigten Organs an.

### § 3 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Stadtbücherei oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Stadtbücherei unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbstständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

#### § 4 Ausleihe und Rückgabe der Medien

- (1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Die Leitung der Stadtbücherei kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig kürzere Ausleihzeiten für einzelne Medienarten festsetzen. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht. Auf Wunsch des Lesers ist eine Verlängerung der Leihfrist bis zu sechsmal möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.
- (2) Medien, die als Präsenzbestände gekennzeichnet sind, und die jeweils neuesten Nummern der Zeitschriften werden nicht ausgeliehen.
- (3) Die Leitung der Stadtbücherei ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig an einen Benutzer zu verleihenden Medien vorübergehend oder ständig zu begrenzen.
- (4) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Es ergeht eine schriftliche Mahnung, wenn die Ausleihfrist um eine Woche überzogen ist. Der für die Mahnung erforderliche Bearbeitungsaufwand ist ebenfalls vom Benutzer zu erstatten.
- (5) Die Stadtbücherei kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (6) Die Nutzung des Internets ist möglich, wenn sich der Nutzer nach vorheriger Anmeldung mit den Benutzungsregelungen einverstanden erklärt. Kinder und Jugendliche benötigen zur Nutzung des Internets die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze wird in ergänzenden Benutzungshinweisen geregelt.
- (7) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch aus der Bücherei entliehene Medien entstehen.

#### § 5 Zusätzliche Leistungen der Stadtbücherei

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß der Gebührenordnung entgegennehmen. Die Gebühr fällt auch bei Nichtabholung an.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bücherei nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Büchereien. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei. Der Auftrag ist kostenpflichtig gemäß der Gebührenordnung.
- (3) Benutzer können sich des aufgestellten Kopiergerätes entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig.

#### § 6 Pflichten der Benutzer, Haftung der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Stadtbücherei sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, der Stadtbücherei anzuzeigen.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Büchereigut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (3) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
  - Entliehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Einhaltung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.

(4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

#### § 7 Aufenthalt in den Büchereiräumen, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Benutzer dürfen den ordnungsgemäßen Ablauf des Büchereibetriebes nicht stören.
- (2) Das Mitbringen von Tieren, das Rauchen, Essen und Trinken sowie die Nutzung von mobilen Telefonen ist in den Räumen der Stadtbücherei nicht erlaubt.
- (3) Das Büchereipersonal kann verlangen, dass die Benutzerin/der Benutzer ihre/seine Garderobe und andere mitgebrachte persönliche Sachen (z.B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben oder in vorhandene Schließfächer einschließen. Für Geld und sonstige Wertsachen sowie für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Weisungen des Büchereipersonals sind zu befolgen. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals kann ein Hausverbot ausgesprochen sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der weiteren Benutzung der Bücherei verfügt werden.

#### § 8 Gebühren

(1) Für die Ausleihe von Medien gemäß beigefügter Gebührenordnung der Stadtbücherei wird eine Jahresgebühr erhoben, welche mit der erstmaligen Ausleihe fällig wird und zu weiteren Ausleihungen innerhalb der folgenden 12 Monate berechtigt. Schüler, Studenten und Auszubildende haben bei der Entrichtung der Jahresgebühr den Schüler- bzw. Studentenausweis vorzulegen. Alle weiteren Entgelte richten sich ebenfalls nach dieser Gebührenordnung.

- (2) Die Bezahlung der Jahresgebühr für Erwachsene im Abo oder einer Familien- und Partnerkarte im Abo ist per Bankeinzug zu ermäßigten Konditionen möglich. Die Einzugsermächtigung verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht gekündigt wird. Die Kündigung für die Einzugsermächtigung muss schriftlich bis vier Wochen vor Ablauf der Ausweisgültigkeit in der Stadtbücherei erfolgen.
- (3) Für juristische Personen (Ausnahme: Kindergärten und Schulen) gelten die Gebühren für Erwachsene.

#### § 9 Schadenersatz

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Stadtbücherei wird bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen den Zeitwert der Medien auf Grund Alter und bisheriger Inanspruchnahme in Rechnung stellen. Der Zeitwert kann u.U. auch über dem Anschaffungspreis liegen (Rarität).

## § 10 Maßnahmen gegen säumige Benutzer

- (1) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisentgelte sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen.
- (2) Wer Büchereigut nicht zurückgibt und auch auf Mahnungen nicht reagiert, gibt zur Vermutung Anlass, er wolle sich dieses rechtswidrig zueignen.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der als Anlage beigefügten Gebührenordnung tritt am 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 26.05.1994 außer Kraft.

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen der Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahren- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bad Mergentheim, den 24. Mai 2012

Udo Glatthaar Oberbürgermeister

## Anlage zur Satzung über die Benutzung der Städtischen Bücherei vom 24. Mai 2012

## Gebührenordnung

	Gebührenarten	Euro
lfd. Nr.	Ausleihgebühren	ab 01.09.2012
1.	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	0,00 €
2.	Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst (ab vollendetem 18. Lebensjahr) - jährlich	8,00 €
3.a)	Erwachsene - jährlich	25,00 €
3.b)	Erwachsene im Abo (Bankeinzug)	23,00 €
4.a)	Familien- und Partnerkarte - jährlich	35,00 €
4.b)	Familien- und Partnerkarte im Abo (Bankeinzug)	31,00 €
5.	Gebühr für ein Quartal	7,00 €
6.	Kurgäste mit gültiger Kurkarte	5,00 €
7.	Kostenersätze	ab 01.09.2012
aa)	Ausstellung Ersatzausweis für Erwachsene	3,00 €
ab)	Ausstellung Ersatzausweis für Kinder u. Jugendliche	1,50 €
b)	Kostenersatz bei Beschädigung/Verlust von CD- u. Cassettenhüllen	2,00 €
c)	Kostenersatz bei kleineren Beschädigungen auf CD (Kratzer, etc.)	4,00 €
d)	Kostenersatz bei Beschädigung des EDV-Medienaufklebers	3,00 €
	Constine Cabübyan und Eveites	1 04 00 0040
8.	Sonstige Gebühren und Ersätze	ab 01.09.2012
aa)	Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Woche und Medium	1,00 €
ab)	Bearbeitungsgebühr pro Mahnung	1,00 €
b)	Vorbestellung von ausgeliehenen Medien	1,00 €
ca)	Im Voraus zu entrichtende Bestellgebühr je Fernleihschein	1,50 €
cb)	Darüber hinaus sind die Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Besteller zu tragen.	
cc)	Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist der Fernleihe pro Woche und Medium	1,00 €
d)	Internet je angefangene 10 Minuten	0,20 €
e)	Kopie bzw. Ausdruck pro Blatt	0,15 €
f)	Ersatz für jedes verlorengegangene Spielteil	1,00 €
g)	Tragetaschen	0,30 €